



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Gemeinde Hofstetten

“Hofstetten – Mitte II“

Der Gemeinderat Hofstetten hat mit Beschluss vom 08.07.2026 den Bebauungsplan “Hofstetten – Mitte II“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art u. Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, in 86932 Pürgen, Weilheimer Str. 2, 1. Stock, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung mit den Unterlagen wird zusätzlich im Internetauftritt der Gemeinde Hofstetten unter <http://www.hofstetten-hagenheim.de/> bei Bekanntmachungen über die Auslegung eines Bebauungsplanes eingestellt.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafel der
Verwaltungsgemeinschaft Pürgen
und den Amtstafeln der Gemeinde
Hofstetten
am 06.08.2026

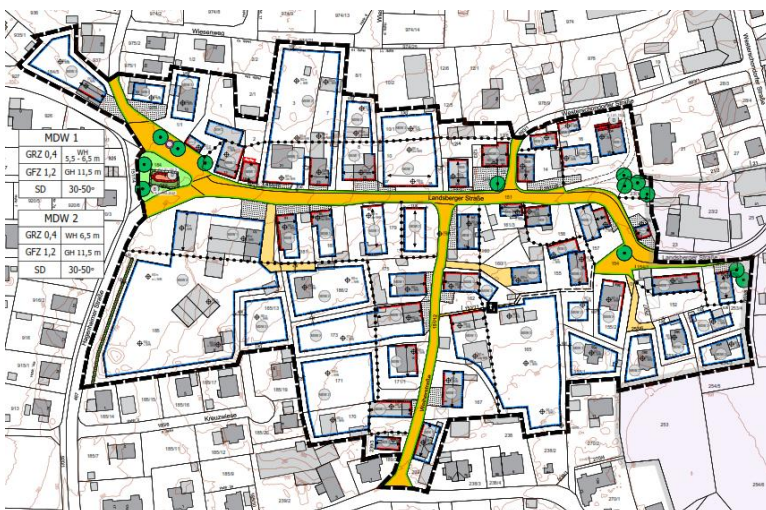
abgenommen am _____

Pürgen, den _____



Pürgen, den 05.08.2026

i. A.
Hafenmair



Bebauungsplan “Hofstetten Mitte II“.